

13.11.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - U

zu **Punkt ...** der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates
(Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)
COM(2023) 414 final**

A**Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat sieht durch den Verordnungsvorschlag die Grundsätze der Subsidiarität in Artikel 5 Absatz 3 EUV und der Verhältnismäßigkeit in Artikel 5 Absatz 4 EUV verletzt, da die erforderlichen Regelungen über das Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) als Richtlinie ebenso geeignet und angemessen gefasst werden könnten.
 - a) Insbesondere lässt der Vorschlag den Mitgliedstaaten entgegen den bisherigen Richtlinien keinen Umsetzungsspielraum mehr, um auf die lokalen Gegebenheiten angepasste, angemessene Regelungen zu treffen. Diese sind aber erforderlich, um beispielsweise bei regional auftretenden Schadorga-

nismen kurzfristig angemessen reagieren zu können, um eine Verbreitung dieser Schadorganismen durch befallenes PVM auszuschließen.

- b) Die bisherigen Richtlinien haben sich bewährt. Sie garantieren ein hohes Maß an Qualität für die Nutzer, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer sowie eine nachhaltige Bereitstellung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen. Insbesondere sind EU-weite Mindeststandards sichergestellt. Damit sind Regelungen über das PVM als Richtlinie ausreichend. Eine Zersplitterung durch die nationalen Systeme ist nicht gegeben, ebenso wenig wie eine Behinderung des Binnenmarktes. Es gibt weder Wettbewerbsverzerrungen noch Handelsbeschränkungen durch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Richtlinien. PVM mit den vorgeschriebenen EU-Etiketten ist bereits jetzt ohne Einschränkungen in der EU handelbar. Notwendige Änderungen können durch Anpassung der bestehenden Richtlinien verwirklicht werden.
- c) Das bestehende System wird den Anforderungen an eine funktionierende Saat- und Pflanzgutkontrolle für den Erhalt der hohen Qualität und Verfügbarkeit von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut gerecht. Die Unterwerfung unter die EU-Kontrollverordnung mit risikobasierten amtlichen Kontrollen bedeutet eine Verschlechterung der bisherigen nationalen amtlichen Kontrollen, durch die lückenlos Saatgutqualität und Sortenreinheit sichergestellt werden. Die vorgeschlagene Regelung ist somit nicht geeignet, die angestrebten Ziele zur Qualitätssicherung zu erreichen. Auch anderweitige Vorteile durch eine EU-Verordnung sind nicht ersichtlich. Vielmehr würde es durch die neuen Kontrollen (umfangreiche Audits) zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, höheren Kosten und mehr Dokumentationspflichten und dadurch zu Verzögerungen bei der Zertifizierung kommen. Somit sind die vorgeschlagenen Regelungen weder erforderlich noch angemessen.

B

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

2. Der Bundesrat stellt fest, dass der bestehende Rechtsrahmen zu Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) ausreichend ist. Insbesondere mit den neutralen staatlichen Sortenprüfungen, dem amtlichen Anerkennungsverfahren für eine funktionierende Saat- und Pflanzgutkontrolle und durch den bestehenden Schutz der Saatgutverwender sind bewährte und harmonisierte Strukturen erwachsen. Erzielte Effizienzgewinne in den Prozessen, sei es in den Unternehmen oder der Verwaltung, gingen durch weitreichende Neuregelungen verloren.
3. Darüber hinaus sieht der Bundesrat folgende Inhalte des Vorschlages kritisch:
 - a) Der Vorschlag sieht umfangreiche Detailregelungen in 15 Delegierten Rechtsakten und 23 Durchführungsrechtsakten vor. Die Auswirkungen daraus können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der notwendigen Anpassungen bei Behörden und Unternehmen ist der Geltungsbeginn drei Jahre nach Veröffentlichung der Verordnung unrealistisch.
 - b) Durch die unmittelbare Wirkung des Vorschlages würden die bisherigen Möglichkeiten zur Berücksichtigung nationaler Besonderheiten (beispielsweise Anhebung der EU-Mindeststandards, Berücksichtigung regional bedeutsamer Schadorganismen und daran angepasste spezifische Maßnahmen, Anpassung der Prüfanforderungen an die Struktur der Saatgutwirtschaft und der Vermehrungsbetriebe, regionalen Programme für Vermehrungsmaterial von Reben und Obst, die durch Einführung von verpflichtenden Wertprüfungen abgeschafft würden) bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten verloren gehen.
 - c) Die weitreichenden Berichts- und Audit-Pflichten für die zuständigen Behörden lassen einen steigenden Verwaltungsaufwand und steigende Kosten, jedoch keinen praktischen Nutzen erwarten. Im Gegenteil, die Regelungen

werden zu Preissteigerungen beim Saatgut führen, was die Bereitschaft der Landwirte zur Verwendung von zertifiziertem Saatgut weiter schwinden lassen wird mit negativen Folgen für die Pflanzenzucht infolge nicht abgeführter Nachbaugebühren.

- d) Durch Einbeziehung des Saatgutrechts in die EU-Kontrollverordnung werden die für die Sortenidentität und Saatgutgesundheit unverzichtbaren, bisherig lückenlosen Kontrollen vor dem Inverkehrbringen aufgegeben. Dies ist insbesondere für Ökobetriebe kritisch, da diese keine Eingriffsmöglichkeiten mit chemischen Pflanzenschutzmitteln haben. Darüber hinaus entsteht durch die Schaffung von Referenzlaboren und umfangreiche Audits zusätzlicher bürokratischer Aufwand. Zumal beim Erlass der Kontrollverordnung bewusst darauf verzichtet wurde, deren Anwendungsbereich auf Saat- und Pflanzgut auszudehnen.
- e) Die vorgeschlagenen Regelungen zum Austausch von PVM zwischen Landwirten würden, mangels Überprüfbarkeit in der Praxis, das bestehende System der Lizenzerhebung durch Nachbaugebühren untergraben. Dadurch wird das funktionierende System zur Gewährleistung der Sortenidentität und Saatgutqualität, welchem eine Schlüsselrolle bei der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zukommt, gefährdet.
- f) Die vorgeschlagenen Regelungen im Bereich der Saatgutmischungen beschränken die Mischungspartner auf Arten des Artenverzeichnisses. Damit wäre eine Vielzahl der in Deutschland angebauten Saatgutmischungen, wie Blüh- oder Zwischenfruchtmischungen, unzulässig. Dies würde den Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine größere Biodiversität auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zuwiderlaufen.
- g) Die Zulassung und Produktion von Erhaltungssorten und damit der Schutz und der Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen würde durch die zusätzlichen Regelungen verschärft und damit die erwünschte Deregulierung in diesem Bereich verfehlt.
- h) Der Vorschlag erlaubt den Einsatz von Saatgut züchterisch bearbeiteter Arten in Erhaltungsmischungen, was dem Sinn und Zweck der Erhaltungsmischungen (Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen) zuwiderlaufen würde.

C

4. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.